

**Schäden durch Wolf- oder Bärenangriff bei Viehbestand**

1. Versichert gelten Schäden bei Tod eines Tieres aufgrund eines Angriffs durch Bären oder Wölfe.
- 1.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind folgende Voraussetzungen für eine Schadenregulierung zu erfüllen:
  - 1.1.1 Der Versicherungsfall ist unverzüglich unter Angabe des genauen Schadendatums und des genauen Schadenortes zu melden.
  - 1.1.2 Ein Tierarzt bestätigt eindeutig die Todesursache (Tod durch Wolfangriff oder Bärenangriff).
  - 1.1.3 Ein Fotobeweis ist beizubringen.
- 1.2 Es gilt ein Selbstbehalt von 30 % je Versicherungsfall als vereinbart.
2. Soweit beim Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder von Behörden beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.